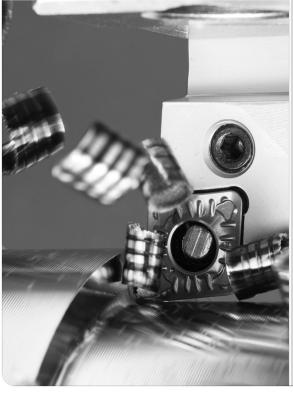
## Industrie- und Handelskammer



## Abschlussprüfung Teil 2

Fachpraktiker/-in für Zerspanungsmechanik Fräsmaschinensysteme

8erufs-Nr. 7 5 4 3



# Arbeitsauftrag

Standardbereitstellungsunterlagen für den Ausbildungsbetrieb

ab 2019

Ausgabe 2019

### **IHK**

Abschlussprüfung Teil 2

# Standardbereitstellungsliste für den Ausbildungsbetrieb

Fachpraktiker/-in für Zerspanungsmechanik

Fräsmaschinensysteme

Die in diesem Heft aufgeführten Einzelteile müssen für die Durchführung des Arbeitsauftrags standardmäßig bereitgestellt werden.

Diese Einzelteile bilden einen Betriebsmittelpool. Der Prüfling hat anhand dieser Liste die Werkzeuge, Prüf- und Hilfsmittel auszuwählen, die er zur Bearbeitung der jeweiligen Prüfungswerkstücke benötigt.

Zusätzlich müssen noch prüfungsbezogene Halbzeuge sowie optional Prüfmittel und Werkzeuge mitgebracht werden. Diese sind in der "Variablen Bereitstellungsliste für den Ausbildungsbetrieb" abgebildet und über die PAL-Homepage (www.ihk-pal.de) abrufbar.

#### I Prüfmittel, die für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:

1.	1 Messschieber	150 mm	DIN 862
2.	1 Tiefenmessschieber	200 mm	DIN 862
3.	1 Bügelmessschraube	0–25 25–50 mm	
4.	1 Tiefenmessschraube	0-25 25-50 mm	

5. 1 Winkelmesser oder Universalwinkelmesser

6. 1 Haarwinkel 100 × 70 mm

#### II Werkzeuge, die für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:

1.	1	Schlosserhammer	300 g	DIN 1041
2.	1	Gummi- oder Kunststoffhammer		

3. 1 Flachstumpffeile 150-3 DIN 7261

4. 1 Dreikantschaber oder Entgrater

5. 1 Abziehstein

#### III Hilfsmittel, die für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:

1. 1 Faserschreiber (wasserfest)

#### IV Prüfmittel, die für 1 bis 5 Prüflinge bereitgestellt werden müssen:

1.	1 Innenmessschraube mit Messschnäbeln	5-30 25-50 mm
2.	1 Parallelendmaßsatz	0–100 mm

Dieser Prüfungsaufgabensatz wurde von einem überregionalen nach § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzten Ausschuss beschlossen. Er wurde für die Prüfungsabwicklung und -abnahme im Rahmen der Ausbildungsprüfungen entwickelt. Weder der Prüfungsaufgabensatz noch darauf basierende Produkte sind für den freien Wirtschaftsverkehr bestimmt.

Beispielhafte Hinweise auf bestimmte Produkte erfolgen ausschließlich zum Veranschaulichen der Produktanforderung beziehungsweise zum Verständnis der jeweiligen Prüfungsaufgabe. Diese Hinweise haben keinen bindenden Produktcharakter.

## V Werkzeuge für die manuelle Werkstoffbearbeitung, die für 1 bis 3 Prüflinge bereitgestellt werden müssen:

1. 1 Satz Schlagstempel (arabische Ziffern) 3 mm

 1 Winkelschraubendreher für Schrauben SW 2–8 mm ISO 2936 mit Innensechskant

## VI Werkzeuge für die maschinelle Werkstoffbearbeitung, die für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:

1.	1 NC-Anbohrer 90°	Ø 10 Ø 12
2.	1 Spiralbohrersatz (Stufung 0,5 mm)	Ø 3–10 mm
_		

3. 1 Gewindebohrer mit entsprechendem M5 M6 M8 M10 M12

Kernlochbohrer und Gewindegrenzlehrdorn

4. 1 Flachsenker mit entspr. Spiralbohrer 10 × 5,5 11 × 6,6 15 × 9 DIN 373

5. 1 Kegelsenker  $90^{\circ}$  Ø 5–20 mm

6. Fräswerkzeuge

6.1 1 Walzenstirnfräser Ø 63N

 oder Messerkopf
 Ø 63 zum Planfräsen
 DIN 1880

6.2 1 Schaftfräser zum Schruppen, Zentrumschnitt A6N A8N A10N A12N A14N A16N A20N DIN 844

6.3 1 Schaftfräser zum Schlichten, Zentrumschnitt A6N A8N A10N A12N A14N A16N A20N DIN 844 6.4 1 T-Nutenfräser mit Zylinderschaft 12,5 × 6 16 × 8 DIN 851

6.5 1 Winkelfräser D45 × 25N (für Fasen bis 5 mm)

Alle Messmittel können sowohl analog als auch in digitaler Form ausgewählt werden.

Die Schneidstoffe richten sich nach den in der "Variablen Bereitstellungsliste für den Ausbildungsbetrieb/ Materialbereitstellungsliste" aufgeführten Werkstoffen. Diese ist über die PAL-Homepage (www.ihk-pal.de) vor dem jeweiligen Prüfungstermin abrufbar.

Die DIN-Angaben der Werkzeuge beziehen sich auf HSS, alternativ kann auch HM verwendet werden. Die Werkzeuge sind entsprechend den Aufnahmen der entsprechenden Maschinen bereitzustellen.

Anstelle der aufgeführten Positionen können alternativ auch betriebsübliche Werkzeuge, Prüf- und Hilfsmittel verwendet werden.

Der Prüfling ist vom Ausbildenden darüber zu unterrichten, dass seine Arbeitskleidung den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) entsprechen muss. Entspricht die Arbeitskleidung nicht den Unfallverhütungsvorschriften der DGUV, dann ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Prüfling ein Tabellenbuch und einen nicht programmierbaren, netzunabhängigen Taschenrechner ohne Kommunikationsmöglichkeiten mit Dritten benutzen darf.

S19 7543 B1 -bei-gelb-100718